

Der Heideblick



Amtsblatt für die Gemeinde Heideblick

Heideblick, Mittwoch, den 13. September 2006
Jahrgang 4, Nummer 9

Gemeinde Heideblick mit den Ortsteilen Beesdau, Bornsdorf, Falkenberg, Gehren, Goßmar, Langengrassau, Pitschen-Pickel, Riedebeck, Walddrehna, Waltersdorf, Weißback und Wüstermarke

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

• Bekanntmachung der Wahlbehörde	Seite 1
• Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 04.08.2006	Seite 1
• Bekanntmachung der Ausschreibung Nutzung und Betreibung einer Kita durch einen freien Träger	Seite 2
• Satzung der Gemeinde Heideblick über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbausatzung)	Seite 2
• Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs Bebauungsplan Nr. 2 "Wochenendhausgebiet Bornsdorf Kippenweg, Birkenweg und Hasenweg"	Seite 5
• Offenlegung digitaler Liegenschaftskarten Gemarkung Pitschen-Pickel	Seite 5
• Beteiligungsbericht am Unternehmen Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH Luckau	Seite 5
• Beschlüsse der Versammlung des TAZV Luckau vom 26.04.2006	Seite 6
• Satzung über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen	Seite 6
• Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes "Obere Dahme/Berste" Luckau	Seite 8

Bekanntmachung der Wahlbehörde der Gemeinde Heideblick

Durch den Tod der Gemeindevertreterin Maria Schuch ist das Mandat der CDU neu zu besetzen.
Als Nachfolgekandidat hat Herr Wilfried Bauer sein Mandat als Gemeindevertreter am 22.08.2006 angenommen.
gez. Bodo Lott

In der Sitzung der Gemeindevertretung Heideblick am 04.09.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 35-06

Die Gemeindevertretung Heideblick beschließt, die Ausschreibung zur Übergabe der Kita Walddrehna mit dem vorliegenden Wortlaut im Amtsblatt der Gemeinde Heideblick und im Ausschreibungsblatt des Landes Brandenburg vorzunehmen.

Beschluss-Nr.: 36-06

Die Gemeindevertretung Heideblick beschließt, das freie Mandat im Kita-Ausschuss Langengrassau/Gehren durch das Mitglied der SPD-Fraktion, Frau Elfriede Klinkmüller, zu besetzen.

Beschluss-Nr.: 37-06

Die Gemeindevertretung Heideblick beschließt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr.: 38-06

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heideblick beschließt:

1. Der Beschluss Nr. 77-05 vom 07.11.2005 zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 47/99 vom 15.09.1999 wird aufgehoben.

2. Der Aufstellungsbeschluss Nr. 78-05 vom 07.11.2005 zur Aufstellung eines Bebauungsplanes "Wochenendhausgebiet Bornsdorf Kippenweg, Birkenweg und Hasenweg" nach § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) wird aufgehoben.
3. Der ursprüngliche Aufstellungsbeschluss Nr. 47/99 vom 15.09.1999 zur Aufstellung eines Bebauungsplanes "Wochenendhausgebiet Bornsdorf Kippenweg, Birkenweg und Hasenweg" nach § 2 BauGB wird wieder in Kraft gesetzt.
4. Das im Jahre 1999 begonnene Bauleitverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes "Wochenendhausgebiet Bornsdorf Kippenweg, Birkenweg und Hasenweg" nach § 2 BauGB wird weitergeführt. Der Planentwurf (Stand Nov. 2005) mit Textteil und Begründung wird gem. § 3 BauGB noch einmal öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wird den berührten Behörden und den Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Bürgermeister wird die in § 3 Abs. 2 BauGB vorgesehene Bekanntmachung erlassen, die Auslegung durchführen und die fristgemäß eingegangenen Anregungen der Gemeindevertretung mit einer Stellungnahme zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss-Nr.: 40-06

Beschluss zu A:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heideblick beschließt, die Maßnahmen zum Hochwasserschutz Waltersdorf gemäß Teil A durchzuführen

Teil A:

Ein Teil des vom Feld anfallenden Wassers wird außerhalb der Ortslage gesammelt und dort in einen vorhandenen Graben geleitet. Es erfolgt eine Wegeprofilierung und ein Muldenausbau des Wirtschaftsweges, eine Böschungprofilierung und -befestigung des vorhandenen Grabens sowie eine Ausformung der angrenzenden Ackerfläche. Das anfallende Wasser vom Feld wird dadurch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen auf ca. 1/2 reduziert. Die Kosten betragen 7.000 €.

Beschluss zu B:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heideblick beschließt, die Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gewässerbettes der Beeke gemäß Teil B durchzuführen.

Teil B:

Zur Ableitung des anfallenden Wassers im Straßenbereich wird das alte Gewässerbett der Beeke wiederhergestellt. Diese funktioniert somit als "Überlauf" für die zu gering bemessene Verrohrung. Dafür sind Holzungs- und Erdarbeiten erforderlich. Die Kosten betragen ca. 7.800 €.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 41-06

Die Gemeindevertretung Heideblick beschließt, den Zuschlag für die Oberflächensanierung der Straße zum "Wilden Eber" in Schwarzenburg zu erteilen.

Bekanntmachung der Ausschreibung Nutzung und Betreibung einer Kita durch einen Freien Träger

Übertragung einer Kita zur Nutzung und Betreibung an einen Freien Träger

1. Auftraggeber ist die Gemeinde Heideblick, Langengrassau, Luckauer Straße 61, 15926 Heideblick
2. Bezeichnung der Leistung: Die Kindertagesstätte Walddrehna soll zum 01.01.2007 einem freien Träger zur Nutzung und Betreibung übergeben werden. Die Einrichtung befindet sich in Walddrehna Pilzheide 24, 15926 Heideblick und ist baulich Bestandteil der Grundschule. Sie hat eine Kapazität von 79 Plätzen.
3. Ausführungszeitraum: 01.01.2007
4. Die Verdingungsunterlagen sind spätestens bis 18.09.2006 bei der Gemeinde Heideblick, Langengrassau, Luckauer Straße 61, 15926 Heideblick anzufordern. Entschädigung für die Unterlagen: 5,00 € mit Verrechnungsscheck, der dem Antrag beizulegen ist. Ansprechpartner ist Frau Martin, Tel.: 03 54 54/88 10, Fax: 03 54 54/8 81 88.
5. Ablauf der Angebotsfrist: 29.09.2006, 12.00 Uhr
6. Ablauf der Zuschlagsfrist: 07.11.2006
7. Mit dem Angebot sind u. a. vorzulegen: Erklärungen über die Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung; Nachweis der Fachkunde, der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit.
8. Die Teilnahme der Bieter bei der Eröffnung ist ausgeschlossen.

Satzung der Gemeinde Heideblick über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. II Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.1993 (GVBl I S. 398) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 1, 2, 8 und 12 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl I S. 170) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Heideblick in ihrer Sitzung am 04.09.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Beitragstatbestand**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erhebt die Gemeinde Heideblick Straßenbaubeiträge von den Beitragspflichtigen nach § 12 dieser Satzung.

Diese Beiträge werden als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragspflichtigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2**Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für:
1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Gemeinde Heideblick aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Rinnen und Bordsteinen,
 - c) Radwegen,
 - d) Gehwegen,
 - e) kombinierten Geh- und Radwegen,
 - f) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - g) Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) Entwässerungseinrichtungen,
 - i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie Leitplanken,
 - j) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten,
 - k) unselbstständigen Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Anlagen sind,
 - l) Ausweichstellen,
 - m) niveaugleichen Mischflächen (Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage notwendige Erhöhungen und Vertiefungen und die Anschlüsse an andere Anlagen.
 4. die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),
 3. für Straßenüber- und -unterführungen (Tunnel und Brücken) und dazugehörige Rampen (ohne Fahrbahn).

§ 3**Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4**Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Gemeinde Heideblick trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 - 7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Der Anteil der Gemeinde Heideblick am beitragsfähigen Aufwand nach Abs. 1 a) wird wie folgt festgesetzt:

Anlageart/Teileinrichtung	Anteil der Gemeinde	Anteil der Beitragspflichtigen
---------------------------	---------------------	--------------------------------

I. Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	40 v. H.	60 v. H.
b) Radwege einschließlich Borde	40 v. H.	60 v. H.
c) Gehwege einschließlich Borde	40 v. H.	60 v. H.
d) kombinierte Geh- und Radwege einschließlich Borde	40 v. H.	60 v. H.
e) Parkflächen, Standspuren und Haltebuchten	40 v. H.	60 v. H.

Anlageart/Teileinrichtung	Anteil der Gemeinde	Anteil der Beitragspflichtigen
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	40 v. H.	60 v. H.
g) unselbstständige Grünanlagen	40 v. H.	60 v. H.
II. Haupterschließungsstraßen		
a) Fahrbahn	70 v. H.	30 v. H.
b) Radwege einschließlich Borde	70 v. H.	30 v. H.
c) Gehwege einschließlich Borde	50 v. H.	50 v. H.
d) kombinierte Geh- und Radwege einschließlich Borde	50 v. H.	50 v. H.
e) Parkflächen, Standspuren und Haltebuchten	40 v. H.	60 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	50 v. H.	50 v. H.
g) unselbstständige Grünanlagen	50 v. H.	50 v. H.
III. Hauptverkehrsstraße		
a) Fahrbahn	80 v. H.	20 v. H.
b) Radwege einschließlich Borde	80 v. H.	20 v. H.
c) Gehwege einschließlich Borde	50 v. H.	50 v. H.
d) kombinierte Geh- und Radwege einschließlich Borde	65 v. H.	35 v. H.
e) Parkflächen, Standspuren und Haltebuchten	50 v. H.	50 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	80 v. H.	20 v. H.
g) unselbstständige Grünanlagen	75 v. H.	25 v. H.
IV. Wirtschaftswege	40 v. H.	60 v. H.

(3) Im Sinne des Abs. 2 gelten als

- a) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr oder die durch eine private Zuwegung den mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen, auch wenn sie als Mischflächen ausgebaut werden.
- b) Haupterschließungsstraßen: Straßen, mit starkem innerörtlichen Verkehr, die der Erschließung von Grundstücken und zugleich dem Verkehr innerhalb und von und zu Baugebieten oder innerhalb und von und zu im Zusammenhang bebauter Ortsteile dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,
- c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr als auch dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen,
- d) Wirtschaftswege: sind Feld- oder Waldwege, die überwiegend land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen und keine überörtliche Bedeutung haben.

(4) Für Anlagen, die im Abs. 2 nicht erfasst sind oder bei denen die Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung die Anteile der Beitragspflichtigen und der Gemeinde Heideblick im Einzelfall durch Satzung.

(5) Beim Umbau von Straßen zu Fußgängerzonen oder zu verkehrsberuhigten Bereichen ist die Abwägung des Vorteils zwischen Allgemeinheit und Grundstückseigentümer von den besonderen Umständen der jeweiligen Einzelsituation abhängig. Insofern sind die Anteilssätze in einer Einzelsatzung festzusetzen.

(6) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte von den Beitragspflichtigen zu tragende Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einen wirtschaftlichen Vorteil bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt. Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Flächen bzw. den nach den Absätzen 2 und 3 jeweils zu ermittelnden Teilflächen mit den in den §§ 6 und 7 bestimmten Faktoren berücksichtigt.

(2) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Flächen im Bereich des Bebauungsplanes,
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Flächen im Satzungsbereich,
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche, die der typischen Tiefe der Bebaubarkeit oder gewerblichen Nutzbarkeit im Beitragsgebiet entspricht. Dabei ist die Nutzungsgrenze maßgebend, die durch die baurechtlich zulässige Bebauung angenommen werden kann. Die fiktive Begrenzungslinie muss durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs geprägt sein.
 - c) wenn sie mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann. Die Abgrenzung erfolgt nach den Grundsätzen der grundbuchmäßigen Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften.
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder 4b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandeten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
 6. die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen (sog. Hinterliegergrundstücke) oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Flächen nach Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 4 a bis c.
- (3) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
- a) in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Dauerkleingärten, Sportplätze, Freibäder oder sonstige vergleichbare Nutzungen) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
 - b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz (2) nicht erfasst sind.
- (4) Grundstücke, die durch mehrere Verkehrsanlagen der gleichen Art im Sinne des § 5 erschlossen werden, sind bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für die ausgebaute Verkehrsanlage nur mit 60 v. H. ihrer Nutzfläche zu berücksichtigen, sofern eine der anderen das Grundstück erschließenden Anlagen bereits mit den programmgemäß fertiggestellten Teileinrichtungen ausgestattet ist, die durch die abzurechnende Maßnahme an der beitragsauslösenden Verkehrsanlage erstmals angelegt oder ausgebaut worden sind. Werden zwei ein Grundstück erschließende Verkehrsanlagen der gleichen Art gleichzeitig ausgebaut, ist die Nutzungsfläche dieses Grundstücks bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 bei jedem Abrechnungsgebiet mit 60 v. H. anzusetzen.

§ 6

Nutzungsfaktoren für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksflächen

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,00 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 2 bestimmten Flächen bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 u. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene Berechnungswert (§ 34 BauGB) nach a) - c),
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1a) bzw. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. Baumassenzahl nach Nr. 1b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1b) bzw. c),
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und 4) wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- (4) Der sich aus Abs. 2 i. V. mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
 1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen und freie Berufe) genutzt wird,
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlichen bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 3 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und

Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Sondergebiete für Erholung) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden: 0,5

2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn:
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - a)a) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - a)b) Nutzung als Grün-, Acker- und Gartenland 0,0333
 - a)c) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau usw.) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für die baulich nutzbare Teilfläche bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0
Der Nutzungsfaktor für Geschossigkeit und Nutzungsart richtet sich dabei nach § 6 Abs. 2 bis 4. Für die Restfläche gilt a).
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung vorhanden ist, für die baulich nutzbare Teilfläche bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0
Der Nutzungsfaktor für Geschossigkeit und Nutzungsart richtet sich dabei nach § 6 Abs. 2 bis 4. Für die Restfläche gilt b).
 - e) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0
Der Nutzungsfaktor für Geschossigkeit und Nutzungsart richtet sich dabei nach § 6 Abs. 2 bis 4. Für die Restfläche gilt a).

§ 8

Abrechnungsgebiet/Abschnitte von Anlagen

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Anlage ermittelt. Er wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde Heideblick nach Maßgabe dieser Satzung auf die Grundstücke verteilt, die aus der Maßgabe einen besonderen Vorteil erlangen und durch die Anlage, die Gegenstand der beitragsfähigen Maßnahmen ist, erschlossen werden (Abrechnungsgebiet).

(2) Die Gemeinde Heideblick kann abweichend von Abs. 1 den Aufwand auch für einzelne Teilstrecken (Abschnitte) der im Bauprogramm bezeichneten Anlage ermitteln, wenn die Anlage im Bereich dieser Teilstrecke selbstständig nutzbar ist. Die Gemeinde Heideblick kann den Aufwand auch für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, gemeinsam ermitteln (Ausbaueinheit).

(3) Soweit ein Abschnitt gebildet wird oder mehrere Anlagen zu einer Ausbaueinheit zusammengefasst werden, bilden abweichend von Abs. 1 die durch den jeweiligen Abschnitt oder durch die zu einer Ausbaueinheit zusammengefassten Anlagen erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 9

Kostenspaltung

(1) Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
 2. Freilegung,
 3. Fahrbahn,
 4. Radwege,
 5. Gehwege,
 6. die kombinierten Rad- und Gehwege,
 7. die Parkplätze und Parkstreifen,
 8. die unselbstständigen Grünanlagen,
 9. die Beleuchtungsanlagen,
 10. die Entwässerungsanlagen
- gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden.

§ 10**Merkmale der endgültigen Herstellung**

(1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anlage.

(2) In Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Beendigung der Teilmaßnahme, in den Fällen der Bildung von Abrechnungsabschnitten mit der Beendigung des Abschnitts und in den Fällen der Bildung von Abrechnungseinheiten mit der Beendigung der gesamten Maßnahme.

§ 11**Vorausleistung und Ablösung**

(1) Sobald mit der Durchführung einer Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Heideblick Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben.

(2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 12**Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde Heideblick zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Heideblick die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 13**Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.

§ 14**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Walddrehna vom 21.04.1999 und der Gemeinde Heideblick vom 05.05.2003 außer Kraft.

Heideblick, den 05.09.2006



Bodo Lott
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Heideblick**über die öffentliche Auslegung des Entwurfs
Bebauungsplan Nr. 2 "Wochenendhausgebiet
Bornsdorf Kippenweg, Birkenweg und Hasenweg"**

Die Gemeindevertretung Heideblick hat in ihrer Sitzung am 04.09.2006 beschlossen, das im Jahre 1999 begonnene Bauleitverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes "Wochenendhausgebiet Bornsdorf Kippenweg, Birkenweg und Hasenweg" nach § 2 BauGB fortzuführen. Der Planentwurf (Stand Nov. 2005) mit Textteil und Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.09.2006 bis 23.10.2006 für die Dauer eines Monats im Bauamt der Gemeinde Heideblick in Langengrassau - Luckauer Straße 61, 15926 Heideblick während der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch	
und Donnerstag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

für jedermann zur Einsicht öffentlich aus.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann während der Öffnungszeiten Bedenken und Anregungen zu dem I. Entwurf des o. g. Bebauungsplanes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.



Bodo Lott
Bürgermeister der Gemeinde Heideblick

Öffentliche Bekanntmachung**Offenlegung digitaler Liegenschaftskarten**

Der Nachweis der Bodenschätzungsdaten wurde in die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) und das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) der Gemarkung Pitschen eingetragen.

Die Bewertung dieser Information spiegelt die Ertragsleistung des landwirtschaftlichen Bodens wider.

Gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG vom 28. November 1991 GVBl. S. 516 in der zurzeit gültigen Fassung) ist die Neueinrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters den Eigentümern, Nutzungs- und Erbbauberechtigten bekannt zu geben. Bei Neueinrichtung und umfangreichen Fortführungen kann die Bekanntgabe nach § 12 Abs. 4 VermLiegG durch Offenlegung erfolgen.

Die Offenlegung erfolgt beim Landkreis Dahme-Spreewald im **Kataster- und Vermessungsamt (Sitz: Kreisverwaltungsgebäude, Reutergasse 12 in 15907 Lübben) vom 18.09.2006 bis 02.10.2006.**

Öffnungszeiten:

Dienstag 8.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr

Sollte ein Termin außerhalb der Öffnungszeiten erforderlich sein, ist eine telefonische Voranmeldung unter der Rufnummer 0 35 46/20 27 02 oder 20 27 03 notwendig. Auskunft erteilen Fr. Metschies oder Fr. Killiches

Im Auftrag

gez. Metschies

**Beteiligungsbericht am Unternehmen
Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft
mbH Luckau**

Die Gemeinde Heideblick ist am Unternehmen Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH Luckau beteiligt.

Der Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2005 kann gemäß Gemeindeordnung § 105 Abs. 3 zu den Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung in der Kämmerei eingesehen werden.

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau hat in ihrer Sitzung am 26.04.2006 folgende Beschlüsse gefasst

VV01/06	Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
VV02/06	Gebührensatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
VV03/06	Wasserversorgungssatzung
VV04/06	Satzung über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen
VV05/06	Gebührensatzung für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen
VV06/06	Preis Anpassung Trinkwasser
VV07/06	1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen
VV08/06	Investitionsplan Trinkwasser 2006
VV09/06	Investitionsplan Schmutzwasser 2006
VV10/06	Vermögensplan 2006
VV11/06	Gewinn- und Verlustrechnung 2006
VV12/06	Stellenplan 2006

Satzung

über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I/2005, S. 50), hat die Verbandsversammlung am 26. April 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Zweckbestimmung

- (1) Der TAZV Luckau ("Zweckverband") besorgt nach dieser Satzung die Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen als öffentliche Einrichtung (dezentrale Entsorgung).
- (2) Der Zweckverband kann sich zur Durchführung der dezentralen Entsorgung Dritter bedienen.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchsrechts handelt.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in

seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelte abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

(2) Abflusslose Sammelgruben sammeln das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, ohne es einer weiteren Behandlung zu unterziehen.

(3) Kleinkläranlagen sind Abwasserbehandlungsanlagen, die für einen Abwasseranfall von bis zu 8 m³ täglich bemessen sind.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen eines Grundstücks zur Sammlung oder Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Schmutzwasser. Dazu zählen insbesondere die Kleinkläranlagen und die abflusslosen Sammelgruben.

(5) Zur dezentralen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen des zu entwässernden Grundstücks.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, soweit der Zweckverband nicht beseitigungspflichtig ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die benutzungsberechtigten Eigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke über die dezentrale Schmutzwasserentsorgung entsorgen zu lassen.

Dabei sind deren Grundstücke einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Schmutzwassers bzw. des nicht separierten Klärschlammes nicht behindert wird.

(2) Auf den Grundstücken ist das gesamte Schmutzwasser der abflusslosen Sammelgrube bzw. der Kleinkläranlage zuzuführen und der gesamte nicht separierte Klärschlamm bzw. das gesamte gesammelte Schmutzwasser dem Zweckverband zu überlassen.

(3) Der abflusslosen Sammelgrube bzw. der Kleinkläranlage darf kein Schmutzwasser zugeführt werden, zu dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist.

(4) Für die Einhaltung der Einleitbedingungen sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke verpflichtet.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung kann der Zweckverband auf Antrag ganz oder zum Teil befreien, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage und an der öffentlichen Gesundheitspflege nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Zweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, wobei die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß Anwendung finden. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8**Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Jedes Grundstück, das gemäß dieser Satzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgung durch den Zweckverband unterliegt, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts und nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist. Ihr Zustand muss ein sicheres und gefahrloses Entsorgen gewährleisten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Schmutzwassers durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist.

§ 9**Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Bevor eine Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Zweckverband die Bauunterlagen, sofern nicht schon vorhanden, ferner ein einfacher Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 500 sowie ein Grundriss- und Flächenplan im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen, die Grundstücksentwässerungsanlage und die befestigte Zufahrt für die Entsorgung ersichtlich sind, einzureichen.

(2) Die Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns oder des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Die Inbetriebnahme ist dem Zweckverband anzuzeigen.

(3) Sofern nicht schon geschehen, sind beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen dem Zweckverband binnen drei Monaten anzuzeigen. Dieser kann bei berechtigtem Interesse die Vorlage der in Abs. 2 genannten Unterlagen verlangen.

§ 10**Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück**

Die abflusslose Sammelgrube bzw. die Kleinkläranlage, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers diene und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt ist, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von zwei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden kann, wenn das Grundstück an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist und das Schmutzwasser in eine Sammelkanalisation mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann.

§ 11**Entleerung**

(1) Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben und der Kleinkläranlagen erfolgt durch den Zweckverband oder durch von ihm beauftragte Abfuhrunternehmen. Den Vertretern des Zweckverbandes oder seinen Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

(2) Die Entleerung erfolgt auf Antrag des Grundstückseigentümers beim vom Zweckverband beauftragten Abfuhrunternehmen, das öffentlich bekannt gemacht wurde, mindestens jedoch einmal jährlich. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann von der Pflicht zur jährlichen Entleerung insbesondere dann eine Ausnahme erteilt werden, wenn die Größe der abflusslosen Sammelgrube oder die Art der Kleinkläranlage dies zulässt.

(3) Der Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 12**Einleitungsbedingungen**

(1) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die bei der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserentsorgung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Grundstücksentwässerungsanlage oder die zur öffentlichen dezentralen Schmutzwasserentsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserentsorgung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder explosive Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Fäkalschlammes führen, Lösemittel,
5. andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser, Niederschlagswasser, Kühlwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Schmutzwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke, Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Im Übrigen gelten die Einleitungsbedingungen der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

11. Ausgenommen sind:

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser, in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder von der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserentsorgung zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband in den Benutzungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat.

(3) Die Benutzungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 11 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt. Stammt das Schmutzwasser ausschließlich aus dem häuslichen Bereich üblicher Art, bedarf es keiner Festlegung von besonderen Benutzungsbedingungen.

(4) Über Absatz 3 hinaus kann der Zweckverband in Benutzungsbedingungen auch die Einleitung von Schmutzwasser besonderer Art und Menge ausschließlich oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Anlagen, Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserentsorgung geltenden Vorschriften erforderlich ist.

(5) Der Zweckverband kann die Benutzungsbedingungen nach Absatz 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Schmutzwasser in die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserentsorgung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Zweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

Aus den Ortsteilen

Freiwillige Feuerwehr OT Bornsdorf - Gemeinde Heideblick

Ein gelungenes Fest

Am 29. & 30. April 2006 feierte die Freiwillige Feuerwehr Bornsdorf ihren 95. Geburtstag. Geladene Gäste, Kameradinnen & Kameraden kamen am 29. April zur Festsitzung in die frisch umgebaute Gemeindeeinrichtung. Die Überraschung war groß, als am 30. April die Kulturministerin des Landes Brandenburg, Frau Prof. Dr. Wanka, erschien.

Zu Gast waren ebenfalls die Feuerwehr aus Luckau mit ihrem neuen LF 16/12 und die Feuerwehr Rietzneuendorf mit ihrem TSF/W.

Für das Rahmenprogramm sorgten die Kameradinnen und Kameraden.

Es gab Kaffee und selbst gebackenen Kuchen, Rundfahrten mit unserem LF 8, eine Tombola mit interessanten Preisen. Spiele mit Löschutensilien für unsere Kleinsten wurden ebenfalls durchgeführt. Für die musikalische Umrahmung sorgte die "Kleine Blasmusik" und zum "Tanz in den Mai" musizierte Detlef Schmidt aus Finsterwalde. Für die kulinarische Versorgung sorgte Familie Hegewald aus Weißback.

Ich danke allen fleißigen Helfern für ihre geleistete Arbeit und allen u. g. Sponsoren, die mit dazu beigetragen haben, dieses Fest zu gestalten.

Sponsoren:

- Herr Dr. Rainer Kunze, Walddrehna,
- Baustoffcenter Fähse, Görldorf,
- Containerdienst Anke Klinkmüller, Luckau,
- Jugendclub Bornsdorf,
- Mittelbrandenburgische Sparkasse, LDS,
- Bürgermeister der Gemeinde Heideblick, Bodo Lott,
- Bauschlosserei Lothar Lehmann, Bornsdorf,
- Lausitzer Rundschau

Am Freitag, dem 4. August 2006, zogen wir von der "alten Fahrzeughalle" in die gegenüberliegende "neue Fahrzeughalle" um. Wir bauten in Eigenleistung ein Holzgestell und befestigten Haken für die Einsatzkleidung für insgesamt 45 Kameradinnen, Kameraden und die Jugendfeuerwehr.

Unsere Löschtechnik (1 LF 8, 1 STA und 1 Blasenanhänger) sowie die Einsatzkleidung haben nun zwei trockene und beheizbare Räume.

Mit kameradschaftlichem Gruß

Hbm. Torsten Riese

Ortswehrführer FF Bornsdorf

Ein Ehemaligentreffen, das man nicht so schnell vergessen wird

So wie es vor 50 Jahren in der LR stand: "Ein großes Ereignis steht uns bevor ... und wird haften bleiben, die daran teilnehmen." Am 26.08.06 - 50 Jahre später - war dieses Treffen wirklich noch einmal zu einem "großen Ereignis" geworden.

Rund 700 ehemalige Lehrer, Schüler und Gäste aus 3 Generationen trafen sich in ihrer ehemaligen Schule und feierten bis in die frühen Morgenstunden ein friedliches Abschiedsfest.

Mit Umsicht und Ausdauer sorgten Frau Verena Walter und Frau Silvia Schmidt-Albrecht für einen reibungslosen Einlass, wenn sich auch durch den großen Ansturm manchmal eine Schlange bildete.



Im Festzelt, das alle Besucher gar nicht fassen konnte, auf dem Schulhof, vor und im Schulhaus hörte man immer wieder Jubelschreie (rufe), dass man sich nach vielen Jahren wiedererkannt hatte. Das Schulhaus war zu diesem Anlass festlich geschmückt, in der Aula lagen Ausschnitte aus 50 Jahren Schulgeschichte, die Klassenräume waren zum Verweilen geöffnet, im Kunstraum lagen Schülerzeichnungen, die die Schüler auch mitnehmen konnten. Teilweise trafen sich Jahrgänge bis zu 15 Schülern in den Klassenräumen, um alte Erinnerungen auszutauschen.

Im Festzelt übernahmen DJ Fred Bauer, der auch mit Martin Richter an den Vorbereitungen beteiligt war, und in akribischer Kleinarbeit mit Martin 1000 Schulfotos aus 5 Jahrzehnten auf 4 CDs brachte, und Heinz Richter die Regie und versetzten die Anwesenden mit vielen Oldies und gelungenen Gags in eine tolle Stimmung.

Ein Höhepunkt war die Versteigerung alter Schulutensilien, wobei es oft heiß herging. Ob Ata, Imi, Bücher, Rechenschieber, Zeichengeräte oder Musikinstrumente, alle Angebote hatten ihre Abnehmer gefunden dank des Auktionators Heinz Richter.

Es wurde ein Erlös von 162,- € erbracht.

Es war ein tolles Fest, das man gar nicht so richtig in Worte fassen kann, wenn man es nicht selbst miterlebt hat.

Ein großes Dankeschön allen fleißigen Helfern, die außer dem Organisationsteam zum sehr guten Gelingen des Festes beitrugen. Neben der inhaltlichen Seite musste der äußere Eindruck



Amtsblatt für die Gemeinde Heideblick

Das Amtsblatt für die Gemeinde Heideblick erscheint monatlich und wird kostenlos verteilt.

- Herausgeber: Gemeinde Heideblick, 15926 Langengrassau, Luckauer Straße 61, Tel.: 03 54 54 68 10, Fax: 6 25
- E-Mail Adresse: Gemeinde@Heideblick.de, Internet: www.heideblick.de
- Verlag und Druck: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax: Redaktion (03535) 489-156
- Verantwortlich für den Anzeigenteil: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller
- Anzeigenannahme/Beilagen: Frau Köhler, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Funk: 01 71 7 4 14 41 37

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abpreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht geleistete Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

nach 2 Jahren Schließung wieder stimmen. Dazu zeigte Frau Hanelore Jentsch große Eigeninitiative, indem sie alle Fenster putzte, alle Gardinen wusch, das Haus fegte und die Spinnweben "einfing". Auch die Lehrerinnen Frau Zittlau, Frau Görsch und Frau Feller waren unermüdlich beim Hausputz dabei, um unseren Gästen eine saubere Schule zu präsentieren.



Beim Aufbau der Ausstellung in der Aula half Frau Silvia Schmidt-Albrecht, auch bei Putz- und Aufräumarbeiten war sie stets zur Stelle. Den letzten Schliff erledigten Frau Martina Glode, Lehrerinnen Frau Pfannenschmidt und Frau Zittlau sowie Yvonne Klinger, indem sie das ganze Haus in ein Blumenmeer verwandelten. Ohne Hausmeister hat noch nie eine Schule funktioniert, so auch in der Zeit der Vorbereitungen und am Tag des Festes war Walter Jentsch stets zur Stelle, um bei Hilferufen Abhilfe zu schaffen. Beim Wasserausfall in der Damentoilette, der mithilfe des Anliegers Gerd Oertel behoben werden konnte und dem Stromausfall, wobei auch der Schulnachbar seinen Strom zur Verfügung stellte.

Beim Zeltauf- und -abbau halfen Mitarbeiter des Bauhofes, der Jugendclub und Fred Lehmann sowie Frank Deutschmann. Für die Stromversorgung zeichnete Elektromeister Herbert Rode verantwortlich, der uns die entstandenen Kosten gesponsert hat. Das Zelt stellte die Gemeindeverwaltung kostenlos zur Verfügung.

Dank auch allen, die uns weiterhin materiell unterstützt haben, seien es die Kuchenbäckerinnen, Blumenspenden und Geldspender. Dadurch konnten die Unkosten gedeckt werden. Für eine reibungslose Versorgung waren die Gaststätte Paulick und Getränkebar bis in die Morgenstunden im Einsatz.

Allen Genannten, aber auch vergessenen Helfer, wie Frau Syllke Lunkwitz, sie sollten mit Verzeihen, ein großes Dankeschön, ohne die Hilfe wäre alles nicht so toll abgelaufen.

Ein Dankeschön aber auch in eigener Sache: Alle, die zu diesem Fest kamen, haben dazu beigetragen, dass dieses letzte Treffen für mich und meine Mitstreiter (Frau Zittlau, Frau Görsch, Frau Feller und Herrn Kitzing) die schönste Belohnung war und zu einem unvergesslichen Erlebnis für uns wurde. Ihr ward tolle Fei-ergäste!!

Durch diese große Anteilnahme wurde aber auch ein Zeichen gesetzt - diese Schule war eine gute Schule!!!

Bei aller Fröhlichkeit während des Festes war äußerlich wenig Abschiedsschmerz zu spüren, aber als ich die letzten Sätze schrieb, kam doch etwas Wehmut auf, die, denke ich, noch eine Weile andauern wird.

Das letzte Klassenzimmer ist für immer geschlossen - der Unterricht für immer beendet!

Monika Raabe

Evangelisches Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin

Wohnen für Kinder und Jugendliche
mit geistiger Behinderung

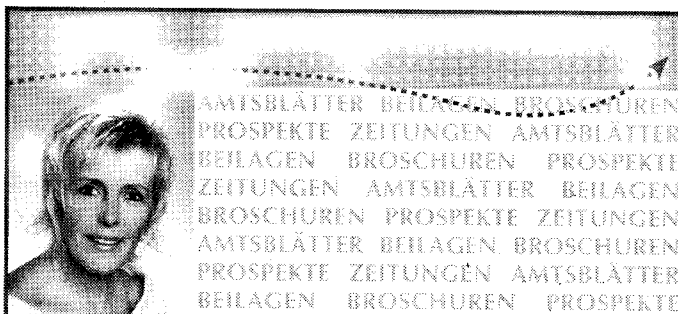
Haus Kapernaum - Waltersdorf 37, 15926 Heideblick

Parkfest am 06.10.06

Auch in diesem Jahr möchten wir alle Interessierten zu unserem traditionellen Parkfest in Waltersdorf in unsere Wohnstätte "Haus Kapernaum" einladen.

Das Fest findet am 06.10.2006, ab 15.00 Uhr, statt. Das bekannte Clown-Duo "Ulf und Zwulf" wird vor Ort sein und natürlich auch die "Waltersdorfer Grünspanmusikanten" werden mit ihrer Blasmusik für gute Laune sorgen, ein gemütliches Zusammensein bei Kaffee und Kuchen rundet den Nachmittag ab.

J. Fichtner
Sachbearbeiterin



Fragen zur Werbung?

Ihre Anzeigenfachberaterin

Regina Köhler

berät Sie gern.



www.wittich.de

Funk: 01 71/4 14 41 37



Liebe Waltersdorfer und liebe Gäste,
einer langjährigen Tradition folgend laden wir Sie herzlich zu unserem diesjährigen Teichfest

am Sonntag, dem 17. September, ein. Angesprochen seien nicht nur, aber vor allem die "Petrijünger" unter uns, sondern einfach alle, die ein paar hoffentlich spannende, aber auch entspannende Stunden bei herbstlicher Sonne an unserem Teich im Park (hinterm Gutshof) erleben möchten. Dieser Teich ist nicht nur idyllisch herrlich gelegen, sondern an ihm fand vor nunmehr über 20 Jahren das 1. gemeinsame Wettangeln statt; wurde quasi die Tradition des Teichfestes geboren.

Die Kinder dürfen von 10.30 bis 12.00 Uhr, die Erwachsenen von 13.00 bis 15.00 Uhr ihre Angeln auswerfen. Der Einsatz für den gelosten Platz kostet jeweils 3,00 bzw. 6,00 EUR. Wie im vergangenen Jahr, wird in diesem nicht nur das Gewicht der geangelten Fische in die Wertung eingehen, sondern auch die Anzahl.

Den Erfolgreichsten winken wie immer wertvolle Preise! Für diejenigen, die gern wieder mal ganz frischen Fisch verzehren möchten sei vermerkt, dass die geangelten Forellen und Karpfen sogleich zum Verkauf angeboten werden. Wie im vergangenen Jahr erstmals, werden auch wieder Forellen direkt am Teich geräuchert.

Für ausreichende und schmackhafte Versorgung (fest und flüssig) zu unserem Teichfest zeichnet in bewährter Weise unsere Gastwirtschaftsfamilie Liebe verantwortlich.

Also, auf (ein zahlreiches) Wiedersehen am Parkeich!

Ihr Dorfclub Waltersdorf



am 03.10. Frau Hildegard Steinick zum 84. Geburtstag
 am 05.10. Frau Marta Lange zum 94. Geburtstag

OT Langengrassau

am 13.09. Frau Karin Schmidt zum 65. Geburtstag
 am 14.09. Frau Hildegard Müller zum 84. Geburtstag
 am 15.09. Herrn Günther Zschiesche zum 82. Geburtstag
 am 26.09. Frau Hildegard Burandt zum 87. Geburtstag
 am 03.10. Herrn Mathias Stefani zum 60. Geburtstag
 am 06.10. Herrn Bruno Döring zum 70. Geburtstag
 am 07.10. Herrn Bodo Lott zum 60. Geburtstag

OT Pitschen-Pickel

OT Riedebeck

am 23.09. Frau Johanna Karloff zum 75. Geburtstag

OT Walddrehna

am 25.09. Frau Herta Kühne zum 87. Geburtstag
 am 29.09. Frau Aneta Hass zum 65. Geburtstag
 am 29.09. Frau Irmgard Schulz zum 81. Geburtstag
 am 02.10. Herrn Bernhard Lehnert zum 80. Geburtstag
 am 10.10. Herrn Kurt Schirrmeister zum 94. Geburtstag

OT Walddrehna/Schwarzenburg

am 15.09. Frau Hildegard Tersch zum 65. Geburtstag

OT Walddrehna/Wehnsdorf

OT Walddrehna/Neusorgefeld

OT Waltersdorf

am 13.09. Herrn Willi Kräfft zum 83. Geburtstag
 am 04.10. Herrn Manfred Dehnz zum 60. Geburtstag

OT Weissack

OT Wüstermarke

am 19.09. Frau Elisabeth Jänichen zum 85. Geburtstag
 am 23.09. Frau Else Rode zum 80. Geburtstag

Kirchennachrichten

Evangelisches Pfarramt Langengrassau

Kirchstr. 1, 15926 Heideblick OT Langengrassau,
 Fax: 03 54 54/8 75 16, Tel.: 03 54 54/393

Jesus Christus spricht: "Seht zu und hütet euch vor aller Habgier; denn niemand lebt davon, dass er viele Güter hat."

Lukas 12,15

Wir laden Sie herzlich zu folgenden Gemeindeveranstaltungen ein

14.09.2006
 14.30 Uhr Seniorennachmittag in Waltersdorf

Zum 7. Motorradgottesdienst am 16. September treffen sich alle Bikerinnen und Biker um 10.00 Uhr auf dem Höllberghof. Nach dem Gottesdienst ist wie immer eine gemeinsame Ausfahrt geplant. Den Abend wollen wir wieder am Grill ausklingen lassen.

Wir gratulieren



Die Gemeinde Heideblick gratuliert

OT Beesdau

am 16.09. Frau Elli Fengler zum 75. Geburtstag
 am 16.09. Herrn Martin Schulze zum 81. Geburtstag
 am 19.09. Herrn Horst Budemann zum 65. Geburtstag
 am 10.10. Frau Johanna Heppe zum 70. Geburtstag

OT Bornsdorf

am 02.10. Frau Agnes Giele zum 80. Geburtstag
 am 05.10. Frau Elisabet Kupsch zum 84. Geburtstag

OT Falkenberg

am 23.09. Frau Irma Radtke zum 85. Geburtstag
 am 29.09. Frau Irene Bauer zum 81. Geburtstag

OT Gehren

am 19.09. Frau Anneliese Deutschmann zum 80. Geburtstag
 am 26.09. Frau Hildegard Padack zum 75. Geburtstag
 am 10.10. Frau Anneliese Henschel zum 70. Geburtstag

OT Goßmar

am 15.09. Frau Gerda Zoch zum 81. Geburtstag
 am 18.09. Herrn Herbert Krüger zum 83. Geburtstag
 am 22.09. Frau Christa Würtz zum 70. Geburtstag
 am 27.09. Frau Anneliese Walter zum 81. Geburtstag
 am 30.09. Frau Berta Kaiser zum 93. Geburtstag
 am 30.09. Herrn Dieter Mertens zum 60. Geburtstag

17.09.2006
 9.00 Uhr Gottesdienst in Uckro (Herr Müller)
 17.09.2006
 10.15 Uhr Gottesdienst in Gehren (Herr Müller)
 18.09.2006
 15.00 Uhr Seniorennachmittag in Uckro
 21.09.2006
 14.30 Uhr Seniorennachmittag in Langengrassau
 24.09.2006
 9.00 Uhr Gottesdienst, Erntedank mit AM, in Falkenberg (Pfarrer Gehrman)
 24.09.2006
 9.00 Uhr Gottesdienst, Erntedank mit AM, in Riedebeck (Frau Graßmann)

- 24.09.2006
9.00 Uhr Gottesdienst, Erntedank mit AM, in Paserin
(Pfr. i. R. Lischewsky)
- 24.09.2006
10.30 Uhr Gottesdienst, Erntedank mit AM, in Wüstermarke
(Pfr. i. R. Lischewsky)
- 24.09.2006
10.30 Uhr Gottesdienst, Erntedank mit AM, in Bornsdorf
(Frau Graßmann)
- 24.09.2006
10.30 Uhr Gottesdienst, Erntedank mit AM, in Zöllmersdorf
(Pfr. Gehrman)
- 25.09.2006
15.00 Uhr Seniorennachmittag in Paserin
- 29.09.2006
19.00 Uhr Jugendgottesdienst in Golßen
- 30.09.2006
10.00 Uhr Steppkekreis in Langengrassau

Am 30. September sind Sie um 17.00 Uhr zum Konzert mit dem Luckauer Kammerchor "Cantemus" in die Kirche nach Riedebeck eingeladen. In der hervorragenden Akustik unserer romanischen Kirche erklingen Volkslieder aus verschiedenen Jahrhunderten.

- 01.10.2006
9.00 Uhr Gottesdienst, Erntedank mit AM, in Uckro
(Frau Graßmann)
- 01.10.2006
9.00 Uhr Gottesdienst, Erntedank mit AM, in Gehren
(Pfr. Gehrman)
- 01.10.2006
10.30 Uhr Gottesdienst, Erntedank mit AM, in Walddrehna
(Pfr. Gehrman)
- 01.10.2006
10.30 Uhr Gottesdienst, Erntedank mit AM, in Langengrassau
(Frau Gehrman)
- 03.10.2006
10.00 Uhr Gottesdienst, Erntedank, auf dem Höllberghof
(Pfr. Gehrman)
- 08.10.2006
9.00 Uhr Gottesdienst, Erntedank mit AM, in Pitschen-Pickel
(Pfr. i. R. Schenck)
- 08.10.2006
10.30 Uhr Gottesdienst, Erntedank mit AM, in Waltersdorf
(Pfr. i. R. Schenck)
- 15.10.2006
9.00 Uhr Gottesdienst in Paserin (Herr Müller)
- 15.10.2006
9.00 Uhr Gottesdienst in Wüstermarke (Frau Graßmann)
- 15.10.2006
10.15 Uhr Gottesdienst in Gehren (Frau Graßmann)
- 15.10.2006
10.15 Uhr Gottesdienst in Uckro (Herr Müller)

Evangelische Kirchengemeinde Goßmar

Wir laden herzlich zu folgenden Veranstaltungen ein:

- 16.09.06 10.00 - 14.00 Uhr **Christenlehre** für die Klassen 1 - 3
- 17.09.06 um 10.00 **Gottesdienst** zum 14. Sonntag nach Trinitatis
- 26.09.06 um 15.00 Uhr **Frauenkreis** in Görldorf
- 01.10.06 um 09.00 Uhr **Erntedankgottesdienst** mit AM
"Alle gute Gabe kommt her von Gott dem Herrn,
drum dankt ihm, dankt, drum dankt ihm, dankt, und hofft auf ihn!"
Liebe Gemeinde, wie in jedem Jahr feiern wir wieder Erntedankfest
in unserer Kirche. Gott hat es wachsen lassen, wir müssen nicht
Hunger leiden. Dafür wollen wir Gott danken und mit anderen unse-
re Gaben teilen. Wer eine Gabe zu diesem Fest beisteuern kann
und möchte den bitten wir, diese in unsere Kirche zu bringen.
Am 30.09. von 10.00 bis 12.00 Uhr ist unsere Kirche geöffnet.
15.10.06 um 10.00 Uhr **Gottesdienst** zum 18. Sonntag nach Trini-
tatis
- 17.10.06 um 15.00 Uhr **Frauenkreis** in Görldorf
- 21.10.06 von 10.00 - 14.00 Uhr **Christenlehre** Klasse 1 - 3
- 28.10.06 um 10.00 Uhr **Steppkekreis** in Goßmar

Bereitschaftsdienste

Bereitschaftsplan der Gemeinde Heideblick

ab freitags 18.00 Uhr
bis montags 6.00 Uhr

Fu. 01 62/8 50 95 62

Bereitschaftsdienst Energie
Sachsen-Brandenburg (Luckau) 0 35 44/5 00 80
oder 01 80/2 04 05 06

Bereitschaftsdienst Energie
Sachsen-Brandenburg (Falkenberg) 03 53 65/470
Leitstelle Lübben 0 35 46/2 73 70
Polizei (Lübben) 0 35 46/770
Tierpension Druschke 03 54 54/532
TAZV 0 35 44/5 02 40
außerhalb der Dienstzeit Fu. 01 72/6 54 55 70
Stadt- und Überlandwerke 0 35 44/5 02 60
oder Fu. 01 72/3 60 60 86

Veranstaltungen im Gemeindegebiet



Pflaumenkuchenfest in Falkenberg

Am Sonntag, dem 17. September
2006, findet im Backhaus in Falken-
berg eine Kaffeetafel statt.

Zwischen 14.00 und 17.00 Uhr gibt es frisch gebackenen
Kuchen aus dem Holzbackofen dazu Kaffee, auch Brote sind
zu erhalten.

3. Oktoberfest am 24. September 2006 um 14.00 Uhr auf der Waldbühne Gehren

mit den

Oberländer Musikanten



Kartenvorverkauf: in der Verwaltung der Gemeinde Heideblick oder
unter der Tel. Nr. 035454-8810
www.waldbuehne-gehren.de

Veranstaltungsübersicht Gemeinde Heideblick

Datum	Uhrzeit	Art der Veranstaltung Höhepunkte/Veranst. Ort		
17.09.2006		Teichfest	Waltersdorf	
22.09.2006	9.00	Tag der Umweltbildung	Höllberghof Langengrassau	Naturerlebnistag für Schüler der Region
24.09.2006	14.00	Oktoberfest	Waldbühne Gehren	mit den Oberländer Musikanten
03.10.2006	10.00	11. Erntedankfest	Höllberghof Langengrassau	Erntedankgottesdienst, Blasmusik, Spielleute, alte Erntetechniken u. v. m.
14.10.2006	14.00	Radtour am Fuße des Landrückens	Start Gaststätte "Weißer Wolf" Weißack	Dauer 2 Std. anschl. Lichtbildervortrag
21.10.2006	11.00	Schlachtfest	Höllbergschänke Langengrassau	
21.10.2006	13.00	Wanderung in den Herbst		
22.10.2006	11.00	für alle Naturfreunde Schlachtfest	Walddrehna Höllbergschänke Langengrassau	Picknick im Grünen Deftiges rund ums Schwein
28.10.2006	17.00	Kinder-Halloween-Party	Waldbühne Gehren	Gruseliges Treiben und viel Spaß für Kinder, Eltern und Großeltern

Wie zu Uroma's Zeiten!



Erntedankfest

auf dem Höllberghof bei Langengrassau

11. Erntedankfest auf dem Höllberghof

3. Oktober 2006 Programm



- 10.00 Uhr Eröffnung des Festes durch Bodo Lott, Vorsitzender des Fördervereins "Naturpark Niederlausitzer Landrücken" e. V. Präsentation der Erntekrone durch die Dickweibergilde Wüstermarke und den Spielleuten
Vergabe des Naturparkpreises 2006
- 10.30 Uhr Erntedankgottesdienst unter freiem Himmel im Dreiseitenhof mit Pfarrer Gehrman und Posaunenchor "Spielleut Cantoris" geben sich die Ehre
- 11.30 Uhr Musik auf historischen Instrumenten
- 12.00 Uhr Bräuche, Trachten, Tänze und Volkslieder aus dem Spreewald mit DRJEWJANKI "Die Holzpantoffeln"
- 12.30 Uhr Start des 7. Schnitterwettbewerbes
Können Sie noch mit der Sense mähen? Dann zeigen Sie's uns!
- 12.30 Uhr Märchenstunde der Gebrüder Grimm im Dreiseitenhof
- 13.00 - 16.30 Uhr Blasmusik und Erntetanz auf der Tenne mit den beliebten "Niewitzer Blasmusikanten"
- 13.00 Uhr Aus Flachs wird Leinen - vom Brechen bis zum Weben" sorbische Bräuche und fröhliche Tänze mit der Trachtengruppe Bröthen
- 13.30 Uhr Lieder und kraftvolle Stücke der Historie Musik auf Cistern, Dudelsäcken und Schalmeien
- 14.00 Uhr Die Prinzessin auf der Erbse ein zauberhaftes Puppenspiel mit flinker Produktionen

- 14.30 Uhr Lieder und Tänze aus dem Mittelalter mit der Tanzgruppe "Tempus fugit"
 - 15.30 Uhr Zu Erntetanz und Vespertafel lädt ein der Wehnsdorfer Heimatverein
 - 15.30 Uhr Auswertung 7. Schnitterwettbewerb und andere Wettbewerbe mit dem Wochenkurier und den Trachtenfrauen vom Hof
 - 15.30 Uhr Märchenstunde der Gebrüder Grimm im Dreiseitenhof
 - 16.00 Uhr Fröhliche Trachtentänze und alte sorbische Bräuche mit der sorbischen Tanz- und Trachtengruppe Bröthen
 - 16.30 Uhr Spielmannskunst, die aus dem Rahmen fällt geheimnisvolle Klänge von Flöten, Lauten und Trommeln
- Ein Besuch lohnt sich auf alle Fälle!
Eintritt seit Jahren unverändert
Erwachsene 5,00 €, Kinder von 6 - 14 Jahren 2,00 €, Kinder unter 6 Jahre frei



3. Oktober 2006
ab 10.00 Uhr
Informationsbüro:
Heideweg 3, 15926 Langengrassau,
Tel.: 03 54 54/74 05



Träger:
Förderverein Naturpark "Niederlausitzer Landrücken" e. V.,
Zaackoer Weg 15, 15926 Luckau, Tel.: 0 35 44/55 68 64

Erntefest am 24.09.2006

im Land- und Erlebnismuseum zu Uckro

Beginn: 13.00 Uhr, Dorfstraße 25 in Uckro

Unser Rahmenprogramm:

Kleine Oldtimerschau (vom Fahrrad bis zum Traktor vor 1970) ganz groß

Wer seinen Oldtimer zur Besichtigung zur Verfügung stellt, melde sich bitte unter der Tel.-Nr.: 0 35 44/30 66 (kostenloser Eintritt ist gesichert sowie eine kleine Überraschung aus unserem Hofladen)

Weitere Angebote: Kleine Geschenke für kleine Leute
ländliche Genüsse von Herd und Grill



Sonstiges

Treffen der "Ehemaligen" des VEB Bau (K) Luckau

Am Freitag, dem 29. September 2006 um 18.00 Uhr treffen sich die ehemaligen Mitarbeiter des VEB Bau (K) Luckau in der Gaststätte "Stadt Berlin" in Luckau-Wittmannsdorf, um die gemeinsamen Erlebnisse während unserer Tätigkeit im Betrieb auszutauschen.

Gäste sind herzlich willkommen! Für das leibliche Wohl sorgt die Gaststätte.

Rückfragen könnt Ihr bei Manfred Schuster in Zaacko 34 loswerden, auch unter Telefon-Nummer 0 35 44/28 61.

Wer Unterlagen und Fotos aus vergangenen Zeiten besitzt, sollte diese möglichst mitbringen.

DRK Luckau "Begegnungsstätte für Alt & Jung"

Jahnstraße 8, 15926 Luckau

Telefon: 0 35 44/50 30 23, Handy: 01 70/9 20 48 35

Herzlich willkommen zum geselligen Nachmittag am Montag, dem 2. Oktober 2006 in der Zeit von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr in den Räumen der Gemeindeverwaltung in Bornsdorf. Zu diesem Anlass sind alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Heideblick herzlich eingeladen.

Gemeinsam wollen wir ein paar schöne Stunden erleben. Auf dem Programm: "Oktoberfest".

Der Fahrdienst holt auf Wunsch die Besucher der Begegnungsstätte gegen einen geringen Obolus von zu Hause ab. Jeder Besucher ist uns herzlich willkommen. Es grüßen das DRK Luckau und Ihre Karin Riese.

Naturparkzentrum Wanninchen

Heinz Sielmann Stiftung

Kraniche sammeln sich nach Ende der Brutsaison in der Niederlausitz zum Vogelzug

Führungen zu Kranich-Rastplätzen von September bis November am Naturparkzentrum Wanninchen

Die Flachgewässer in Sielmanns Naturlandschaft Wanninchen dienen seit einigen Tagen hunderten von Kranichen als Rastplatz für ihre Nahrungssuche und als Sammelpunkt für den Vogelzug. Etwa 4000 Tiere, die bald aus Skandinavien, dem Baltikum und Osteuropa eintreffen, werden im September und Oktober ständig vor Ort sein, bevor sie nach Spanien weiterziehen.

Die hohen sommerlichen Temperaturen schmälerten in diesem Jahr den Bruterfolg der Kraniche. Der Grund: manche lokale Feuchtgebiete, in denen die Vögel ihre üblicherweise geschützten Nistplätze bebrüten, waren vom Trockenstand betroffen. Fressfeinde konnten so die Gelege erreichen und plündern.

Ganz in der Nähe des Naturparkzentrums Wanninchen lassen sich die Kraniche in den nächsten Monaten nun sehr gut beobachten, da sie in den Flachwasserbereichen geschützt sind und sich für den Weiterzug Richtung Süden sammeln können. Vermutlich werden einige Vögel schon bald nach Spanien aufbrechen, um in den Korkeichenwäldern nach Futter zu suchen. Gleichzeitig ist seit einigen Jahren zu beobachten, dass Kraniche in Deutschland überwintern, weil die Temperaturen insgesamt milder ausfielen.

Sielmanns Naturlandschaft Wanninchen ist seit Jahren ein eindrucksvolles Rastgebiet für Zugvögel. In den Herbstmonaten sind hier Tausende Kraniche und Zehntausende nordische Gänse zu beobachten. Aus der ehemals durch den Braunkohletagebau zerstörten Landschaft sind neue Naturparadiесе mit einem spezifischen Artenreichtum entstanden. Ausgebaute Rad- und Wanderwege mit Aussichtsstationen ermöglichen interessante Exkursionen in das Gebiet.

Ab September werden bis Anfang November von Mitarbeitern der Heinz Sielmann Stiftung an jedem Donnerstag, Samstag und Sonntag Exkursionen zu den Schlafplätzen der Zugvögel angeboten. Der Treffpunkt ist jeweils eine Stunde vor Sonnenuntergang am Heinz Sielmann Naturparkzentrum Wanninchen, in Luckau OT Görtsdorf. In der Ausstellung "Kraniche - Vögel des Glücks" ist im Naturparkzentrum außerdem vieles über das Leben der interessanten Zugvögel zu erfahren.

Sielmanns Naturlandschaft Wanninchen
Naturparkzentrum Wanninchen
15926 Luckau, Ortsteil Görtsdorf

Führungen zu den Rastplätzen der Kraniche und nordischen Gänse:

Jeden Donnerstag, Samstag und Sonntag

2. - 16. September: Start um 18.00 Uhr

17. - 30. September: Start um 17.30 Uhr

1. - 15. Oktober: Start um 17.00 Uhr

19. - 29. Oktober: Start um 16.30 Uhr

2. - 5. November: Start um 15.30 Uhr

Dauer etwa 2 Stunden.

Kosten der Führung: Euro 2,00 pro Person

Anmeldung an: Frau Sybille Hartnick

Telefon: 0 35 44-55 77 55

Ausstellung "Kraniche - Vögel des Glücks"

täglich von 10.00 bis 17.00 Uhr, Eintritt: Euro 2,00/1,00 (ermäßigt)

Die Anreise erfolgt aus Richtung Berlin und Dresden über die A13 bei der Ausfahrt Calau und anschließend über Zinnitz, Schlaibendorf und Görtsdorf nach Wanninchen.

Von Westen her geht es über die B 87 oder 102 zunächst nach Luckau und weiter über Freesdorf, Frankendorf nach Görtsdorf zum Naturparkzentrum.

2. Gemeindefest und die 1. Teufelssteinfestspiele auf der Waldbühne Gehren

Am 20. August war es endlich so weit, die Gemeinde Heideblick feierte nach 4 Jahren ihr 2. Gemeindefest. Das sollte jedoch noch nicht alles sein, denn gleichzeitig wurden die 1. Teufelsfestspiele ins Leben gerufen, diese sollen nun jährlich in den Gehrener Bergen stattfinden.

Wir möchten allen Mitwirkenden und Sponsoren für dieses gelungene Fest danken. Die Besucher unseres Gemeindefestes haben entschieden und aus Namensvorschlägen gewählt, unser Teufelssteinmaskottchen heißt seit dem 20. August: "Tadeus".

Den Namensvorschlag reichte uns Frau Simone Sikorski aus Gehren ein.

Beim Malwettbewerb "Wer malt den schönsten Teufelsstein mit Teufel" entschied sich die Jury für die drei schönsten Bilder, die uns Dominik Pauke, Magdalena Victoria Schirmer und Sina Schiemenz malten.

Alle Preise beim Teufelssteinweitwurf blieben in Gehren. Den Wanderpokal erhielt Andreas Müller, Frau Marilyn Nerlich belegte den 1. Platz beim Weitwurf der Frauen und Maximilian Mittag den 1. Platz beim Teufelssteinweitwurf der Kinder.

Herzlichen Glückwunsch!

Ein besonderes Dankeschön allen Mitwirkenden und Sponsoren:

Heimatverein Wehnsdorf
Wehnsdorfer Blasmusikanten
Hobby Quartett und Musikschule Yamaha
La "Bell"
ASB Kinder- und Jugendwohnstätte Eichenhof Weissack
ASB Tagesstätten "Kleine Strolche" und "Pustebume"
Beesdauer Landfrauen
Chor Viva La Musica
Tanz AG Grundschule Walddrehna
Doris Trogant
DJ Daniel Pospischil
Theater zu Pferde "ARDANWEN"
Rebekka und Anja
Herrn Dallwitz aus Waltersdorf
Frau Große und Frau Deutschmann aus Waltersdorf
Trommler Martin Talir
Lausitzer Zeitreisen e. G.
Imkerei Neiße
Höllberghof
Höllbergschänke
Butterfrauen Wittmannsdorf
Frauenclub Langengrassau
Sportverein Langengrassau
Gaststätte Raunigk
Naturwacht und Naturpark Wanninchen
Freiwillige Feuerwehr
Falkenberger Frauen
Frau Baumgardt und Herrn Schiemenz
Ponyhof Schötz
Herrn Frank Mittag aus Gehren
Frau Borch aus Gehren
Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam
Agrargenossenschaft Goßmar e. G.
Agrargenossenschaft Uckro e. G.
Agrar GmbH Langengrassau
Voigt Ingenieure GmbH Luckau
Transportunternehmen Dirk Wolf

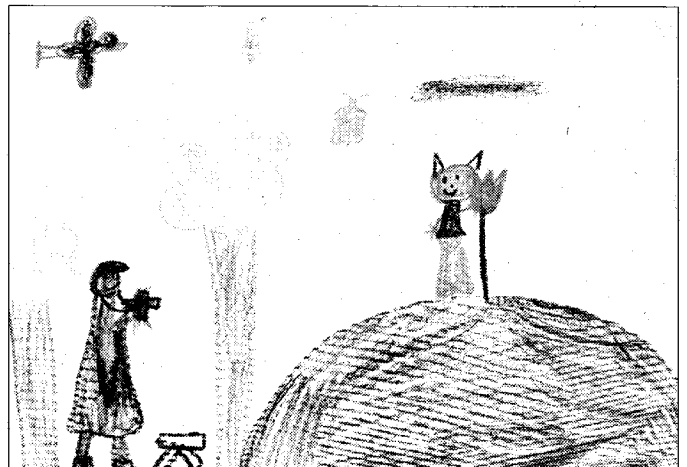
Blumen Ziemainz Luckau
Heizung + Sanitär Thomas Kupsch
Glas- und Industriereinigung Zimmermann
Sägewerk und Holzfachmarkt Niedergesäß
BHG Luckau
Partyservice Schüler
Wochenkurier
Autohaus Töpfer



Dominik Pauke



Magdalena v. Schirmer



Sina Schiemenz

Schule vorbei! Und dann?

Einigen Lausitzer Gymnasiasten gehen möglicherweise Fragen durch den Kopf wie: Was will ich und was kann ich? Was sind meine Ziele und was muss ich tun, um dahin zu kommen? Für diejenigen, die noch nicht genau wissen, was sie nach dem Schulabschluss machen wollen, wird in den kommenden Herbstferien eine Veranstaltung angeboten. Während der sechstägigen "Schülerakademie Lausitz" werden Antworten auf diese Fragen gefunden. Geleitet wird die Woche von erfahrenen Trainern. Auf dem Programm stehen neben Persönlichkeitstest, Stärkenanalyse, Planspiel und Coachinggesprächen auch Besuche bei größeren Unternehmen. Dort kommen die Teilnehmer mit Verantwortlichen ins Gespräch und erfahren etwas über zukünftige Entwicklungen, zum Beispiel, welche Berufsbilder demnächst dringend gesucht werden.

Bei einer Reise in die Zukunft darf auch ein bisschen Abenteuer nicht fehlen - ob im Hochseilgarten, auf einer Tour im Jeep durch den Tagebau oder hoch über der Lausitz auf einem Windrad. Die Schülerakademie Lausitz findet vom 4. bis 9. Oktober in Großräschen statt. Unterstützt wird die Veranstaltung durch die Stiftung Lausitzer Braunkohle, die Vestas Blades Deutschland GmbH, die Internationale Bauausstellung (IBA) Fürst-Pückler-Land sowie durch weitere Unternehmen und Privatpersonen. Die Kosten betragen pro Teilnehmer/in 69 Euro, inklusive Unterkunft, Verpflegung und aller Kosten vor Ort. Es gibt nur 25 Plätze! Anmeldung und weitere Informationen im Internet unter www.schuelerakademie-lausitz.de oder bei Jörg Heidig (Telefon: 01 74 9 24 49 46).

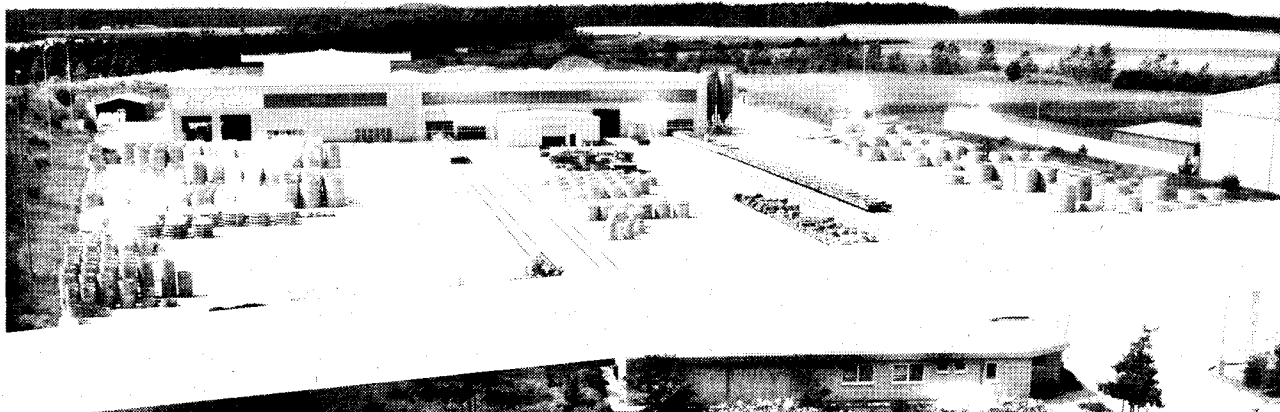
Verantwortlicher Träger: I. B. A. R. e. V. Großräschen

Die nächste Ausgabe erscheint am

Mittwoch, dem 11. Oktober 2006

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist

Montag, der 2. Oktober 2006



Es erwartet Sie eine Ausstellung, in der Sie die vielfältigen Möglichkeiten der dezentralen Abwasserentsorgung mit modernen **biologischen Kleinkläranlagen** entdecken können. Die neuesten Entwicklungen in der Klärtechnik werden aufgezeigt und die VR-Bank informiert über Finanzierungsmöglichkeiten einer Kläranlage. Anlässlich der Zertifizierung der LKT GmbH als Fachunternehmen für Wartung von Kleinkläranlagen durch die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) steht der diesjährige Tag der offenen Tür ganz im Zeichen des Themas "**Wartung und Instandhaltung von Kleinkläranlagen**".

Biologische Kleinkläranlagen